

## **Leistungsbeschreibung**

---

### **I Vorbemerkungen**

#### **1.1 Allgemeines**

Gegenstand der Ausschreibung ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Abfallcontainern und die Durchführung von Entsorgungsleistungen für die Liegenschaften des Kreises Steinfurt.

Die angegebenen Containerzahlen, Leerungsintervalle und Entsorgungsmengen basieren auf Erfahrungswerten des Jahres 2025 und dienen ausschließlich der Kalkulation und Angebotsbewertung. Sie stellen unverbindliche Schätzwerte dar und begründen weder eine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers noch einen Anspruch des Auftragnehmers auf vollständige Mengenabrufe.

#### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Die Leistungen sind unter Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, technischen Regelwerke und behördlichen Anforderungen auszuführen, insbesondere des Abfall-, Umwelt-, Arbeits- und Straßenverkehrsrechts sowie der geltenden kommunalen Abfallsatzungen.

Änderungen der rechtlichen Anforderungen sind vom Auftragnehmer zu berücksichtigen. Führt eine gesetzliche Änderung zu wesentlichen Auswirkungen auf Leistung oder Vergütung, gelten die vertraglichen Regelungen zur Preisanpassung.

#### **1.3 Grundsätze der Leistungserbringung**

Der Auftragnehmer hat jederzeit sicherzustellen, dass ausreichend Personal, Fahrzeuge, Behälter sowie sonstige Betriebsmittel zur Verfügung stehen, um die vertragsgemäße Leistung auch bei erhöhtem Entsorgungsaufkommen, Personalengpässen oder technischen Ausfällen sicherzustellen. Betriebsstörungen des Auftragnehmers entbinden diesen grundsätzlich nicht von seiner Leistungspflicht.

#### **1.4 Verfügbarkeit und Leistungsbereitschaft**

Der Auftragnehmer gewährleistet während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende personelle, organisatorische und technische Leistungsfähigkeit. Er hat geeignete Vertretungs- und Notfallregelungen vorzuhalten, um Ausfälle einzelner Fahrzeuge, Geräte oder Beschäftigter unverzüglich kompensieren zu können.

Kann eine Leistung ausnahmsweise nicht fristgerecht erbracht werden, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Ausführungstermins zu informieren. Weitergehende vertragliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

## Leistungsbeschreibung

---

### II Leistungsbeschreibung

#### 2.1 Leistungsorte

Die Leistungen werden an mehreren Standorten innerhalb des Kreises Steinfurt erbracht. Die nachfolgend aufgeführten Standorte sind den jeweiligen Losen zugeordnet. Die genannten Standorte sind grundsätzlich frei zugänglich und für die zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge erreichbar.

##### Los 1: Steinfurt

- Hermann-Emanuel-Berufskolleg (inkl. Sporthalle), Bahnhofstraße 28, 48565 Steinfurt
- Technische Schulen Steinfurt (inkl. Sporthalle), Liedekerker Str. 84, 48565 Steinfurt
- Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt

##### Los 2: Rheine

- Kaufmännische Schulen Rheine (inkl. Sporthalle), Lindenstraße 36, 48431 Rheine
- Berufskolleg Rheine Gebäude A/B, Frankenburgstraße 7, 48431 Rheine
- Berufskolleg Rheine Gebäude E, Sprickmannstraße 9 –13, 48431 Rheine
- Berufskolleg Rheine Gebäude F, Wasserstraße 55, 48431 Rheine

##### Los 3: Ibbenbüren und Tecklenburg

- Berufliche Schule Ibbenbüren, Wilhelmstraße 8, 49477 Ibbenbüren
- 6-fach-Sporthalle Ibbenbüren, Nikestraße 4, 49477 Ibbenbüren
- Janusz-Korczak-Schule Uffeln, Uffeln-Mitte 33, 49479 Ibbenbüren
- Janusz-Korczak-Schule, Laggenbecker Straße 75, 49479 Ibbenbüren
- Peter-Pan-Schule, Löchtweg 5, 49479 Ibbenbüren
- Ehemalige Landwirtschaftsschule, Zum Welleken 2, 49479 Ibbenbüren
- Verwaltungsgebäude Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg

#### 2.2 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt alle zur ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Entsorgung erforderlichen Leistungen.

Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung, Aufstellung, Vorhaltung und Abholung der Container, deren Leerung und Austausch, der Transport sowie die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung der Abfälle einschließlich der erforderlichen Nachweise und Dokumentation.

Sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

## **Leistungsbeschreibung**

---

### **2.3 Änderungen des Leistungsumfangs**

Während der Vertragslaufzeit kann sich der Bedarf an den vertraglich vereinbarten Entsorgungsleistungen aufgrund organisatorischer, baulicher oder betrieblicher Änderungen des Auftraggebers verändern. Der Auftraggeber ist berechtigt, innerhalb des ausgeschriebenen und vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs die Anzahl und Standorte der Behälter bzw. Container, deren Größen und Arten, soweit dieser Gegenstand des ausgeschriebenen Leistungsumfangs sind, sowie die Leerungs- und Abholintervalle bedarfsgerecht anzupassen.

Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, zusätzliche Leistungen abzurufen, soweit diese nach Art und Umfang vom ausgeschriebenen und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang erfasst und mit den vereinbarten Preisen bzw. Einheitspreisen kalkulatorisch abbildbar sind.

Änderungen nach den vorstehenden Absätzen begründen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Anpassung der vereinbarten Einheitspreise. Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich abgerufenen Mengen und Leistungen zu den vertraglich vereinbarten Preisen bzw. Einheitspreisen.

Leistungen, Behälter- oder Containerarten sowie sonstige Anforderungen, die nicht Gegenstand des ausgeschriebenen und vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs sind, können vom Auftraggeber nur auf Grundlage einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung und unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben beauftragt werden.

### **2.4 Containerausstattung / -gestellung**

Der Auftragnehmer stellt sämtliche für die Vertragserfüllung erforderlichen Container auf eigene Kosten bereit. Die Container müssen für die jeweilige Abfallart geeignet sowie technisch einwandfrei, standsicher, verkehrssicher, sauber und uneingeschränkt funktionsfähig sein. Sie müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Container sind mit einer sicheren Deckelarretierung sowie einer Deckeldämpfung auszustatten, die ein unbeabsichtigtes Zufallen verhindert und ein kontrolliertes, geräuscharmes Schließen gewährleistet.

Die Anlieferung erfolgt frei Verwendungsstelle. Die Aufstellung darf ausschließlich an den vom Auftraggeber festgelegten Standorten erfolgen.

Der Auftragnehmer gewährleistet während der gesamten Vertragslaufzeit die Betriebsbereitschaft der Container. Wartung, Instandhaltung, Reparaturen sowie der unverzügliche und kostenfreie Austausch beschädigter, verschmutzter, undichter oder nicht mehr funktionsfähiger Container sind Bestandteil der Leistung und mit den Vertragspreisen abgegolten.

## **Leistungsbeschreibung**

---

### **2.5 Optionale Container**

Im Bedarfsfall können zusätzlich zu den ausgeschriebenen Leistungen folgende Containerleistungen durch den Auftraggeber abgerufen werden:

- Verwaltungsgebäude Tecklenburg: Bereitstellung eines Containers mit einem Volumen von ca. 7 m<sup>3</sup> für Grünabfälle,
- Berufliche Schulen Ibbenbüren: Bereitstellung eines Containers mit einem Volumen von ca. 7 m<sup>3</sup> für gemischte Siedlungsabfälle.

Die geschätzte Abrufmenge beträgt jeweils einen Container pro Jahr. Die Mengenangaben dienen ausschließlich der Kostenschätzung und Angebotswertung. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf der geschätzten Mengen besteht nicht. Die Vergütung erfolgt zu den im Preisblatt angebotenen Einheitspreisen für die Gestellung und Abholung des jeweiligen Containers sowie zu einem Tagessatz je Container für die tatsächliche Standzeit.

Die Standzeit beginnt mit dem Tag der Gestellung des Containers am jeweiligen Standort und endet mit dem Tag der Abholung. Der Tag der Gestellung und der Tag der Abholung werden jeweils als Standzeittag berechnet. Angefangene Kalendertage gelten als volle Kalendertage.

Die tatsächliche Standzeit richtet sich nach dem Bedarf des Auftraggebers. Eine gesonderte monatliche Mietberechnung oder die Berechnung eines vollen Monats bei einer Standzeit von weniger als einem Monat erfolgt nicht.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der tatsächlich beauftragten und erbrachten Leistungen zu den im Preisblatt angebotenen Einheitspreisen.

### **2.6 Durchführung der Entsorgungsleistungen**

Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere:

- fristgerechte Abholung und Austausch der Container,
- ordnungsgemäßen Transport der Abfälle,
- Übergabe an zugelassene Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen,
- ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung der Abfälle,
- Erfüllung aller gesetzlichen Nachweis- und Dokumentationspflichten.

Die Entsorgung hat ausschließlich über zugelassene Entsorgungsfachbetriebe oder genehmigte Anlagen unter Einhaltung der geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

### **2.7 Bedarfsabhängige Leistungen**

Zusätzlich zu den Regelentleerungen kann der Auftraggeber bedarfsabhängige Einzelleistungen abrufen. Hierzu zählen

## **Leistungsbeschreibung**

---

insbesondere zusätzliche Leerungen, außerplanmäßige Containerwechsel, die Bereitstellung weiterer Container sowie Sonderabholungen.

Die Vergütung der bedarfsabhängigen Leistungen erfolgt nach den im Leistungsverzeichnis bzw. Preisblatt hierfür angegebenen Einheitspreisen. Soweit für eine bedarfsabhängige Leistung ein gesonderter Einheitspreis vorgesehen ist, wird ausschließlich die tatsächlich beauftragte und ordnungsgemäß erbrachte Leistung abgerechnet.

Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sind Einzelabrufe innerhalb von drei Arbeitstagen nach Beauftragung auszuführen. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Ausführungsfrist einzuhalten, soweit diese dem Auftragnehmer zumutbar ist.

Die Abrechnung der bedarfsabhängigen Leistungen erfolgt mit der jeweiligen Rechnung unter gesondertem Ausweis der beauftragten und erbrachten Einzelleistung. Der Auftragnehmer hat die jeweiligen Abrufe und Leistungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **2.8 Anlieferung- und Abholzeiten**

Die Anlieferung, Abholung sowie der Austausch von Containern muss während der üblichen Geschäftszeiten des Auftraggebers erfolgen:

- Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Für Schulstandorte gelten hiervon abweichende Einsatzzeiten. Anlieferungen, Abholungen und Containerwechsel müssen außerhalb der Pausenzeiten sowie außerhalb der Zeiten mit erhöhtem Schülerverkehr durchgeführt werden. Die konkreten Zeitfenster werden zwischen dem Auftragnehmer und der jeweiligen Schule rechtzeitig abgestimmt.

Sofern aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen eine Durchführung innerhalb der vorgenannten Zeitfenster nicht möglich ist, können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulstandort abweichende Ausführungszeiten vereinbart werden.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Fahrten während der Ferienzeiten eigenständig und bedarfsgerecht zu planen.

### **2.9 Service- und Qualitätsanforderungen**

Der Auftragnehmer gewährleistet während der gesamten Vertragslaufzeit eine fachgerechte, zuverlässige und termingerechte Leistungserbringung unter Einsatz geeigneten Personals sowie geeigneter Fahrzeuge und Arbeitsmittel.

Dabei sind die geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, eine ordnungsgemäße

## Leistungsbeschreibung

---

Ladungssicherung sicherzustellen sowie vermeidbare Lärm-, Geruchs- und Staubbelastungen zu minimieren.

Durch die Leistungserbringung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich und ohne zusätzliche Vergütung zu beseitigen. Beschädigungen an Verkehrsflächen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

### 2.10 Umwelt- und Nachhaltigkeitsanforderungen

Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen ressourcenschonend und unter Einhaltung der geltenden umweltrechtlichen Vorschriften. Verwertbare Abfälle sind entsprechend der Abfallhierarchie nach § 6 KrWG vorrangig einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

### 2.11 Genehmigungen und Nachweise

Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit das für die Leistungserbringung erforderliche Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb sowie das im Vergabeverfahren geforderte Zertifikat bzw. den geforderten Nachweis eines Umweltmanagementsystems in gültiger Form vorzuhalten. Ferner hat der Auftragnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit einen den Anforderungen des Vertrages entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherungsschutz aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die jeweils gültigen Zertifikate und Nachweise sowie eine aktuelle Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen und den Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes unverzüglich vorzulegen.

Der Wegfall, das Erlöschen, der Ablauf oder die Einschränkung der Gültigkeit des Zertifikats als Entsorgungsfachbetrieb oder des Umweltmanagement-Zertifikats sowie der Wegfall, die Kündigung oder eine wesentliche Einschränkung des erforderlichen Versicherungsschutzes sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Voraussetzungen für eine vertragsgemäße und rechtmäßige Leistungserbringung wiederherzustellen. Soweit die Leistungserbringung ohne die erforderliche Zertifizierung, Zulassung oder den erforderlichen Versicherungsschutz nicht vertragsgemäß oder rechtmäßig erbracht werden kann, darf die betreffende Leistung bis zur Wiederherstellung der Voraussetzungen nicht erbracht werden.

### 2.12 Serviceanforderungen

Der Auftragnehmer gewährleistet eine termingerechte und zuverlässige Leistungserbringung, die Abstimmung mit den Ansprechpartnern des Auftraggebers, eine schadensfreie Anlieferung, Aufstellung und Abholung der Container, eine nachvollziehbare Leistungsdokumentation sowie eine zeitnahe Bearbeitung von Störungen und zusätzlichem

## Leistungsbeschreibung

---

Entsorgungsbedarf.

### III Rahmenbedingungen

#### 3.1 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und endet am 31.12.2030.

#### 3.2 Ausführung der Leistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Leistungen fachgerecht, vollständig, wirtschaftlich und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Einsatz seines Personals sowie seiner Fahrzeuge und Arbeitsmittel.

#### 3.3 Leistungsfristen

Die regelmäßigen Leerungen erfolgen nach dem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Entsorgungsplan.

#### 3.4 Verzug und Ersatzvornahme

Erbringt der Auftragnehmer eine geschuldete Leistung nicht oder nicht fristgerecht, kann der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf tritt Verzug ohne weitere Mahnung ein.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die erforderlichen Mehrkosten trägt der Auftragnehmer, soweit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

#### 3.5 Vertragsstrafe

Bei schuldhafter Überschreitung einer vertraglich vereinbarten Ausführungsfrist durch den Auftragnehmer kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der nicht fristgerecht erbrachten Leistung für jede angefangene Woche des Verzugs verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt 5 % der Gesamtvergütung begrenzt.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn der Auftragnehmer mit der fristgerechten Beseitigung von festgestellten Mängeln innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist in Verzug gerät.

## Leistungsbeschreibung

---

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

### 3.6 Höhere Gewalt

Keine Vertragspartei haftet für Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Pandemien, hoheitliche Maßnahmen oder sonstige unvorhersehbare Ereignisse, die auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden konnten.

Die betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich über Beginn, Umfang und voraussichtliche Dauer des Ereignisses schriftlich zu informieren.

Die Leistungspflichten leben nach Wegfall des Leistungshindernisses unverzüglich wieder auf.

### 3.7 Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für alle durch ihn, seine Beschäftigten oder Nachunternehmer verursachten Schäden und stellt den Auftraggeber von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

Während der Vertragslaufzeit ist eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 Euro je Schadensfall (zweifach maximiert pro Versicherungsjahr) vorzuhalten. Der Versicherungsnachweis ist dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

### 3.8 Qualitätsüberwachung

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vertragsgemäße Leistungserbringung jederzeit selbst oder durch beauftragte Dritte zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen sämtliche leistungsbezogenen Unterlagen vorzulegen.

Festgestellte Mängel sind unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen.

### 3.9 Preise und Preisanpassung

Die vereinbarten Preise basieren auf den Kostenständen für Personal, Kraftstoff (Diesel) und Verwertung zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Maßgeblicher Stichtag für Kostenänderungen ist der Tag der Zuschlagserteilung.

Erhöhen sich die für die Leistungserbringung maßgeblichen Kosten für Personal, Kraftstoff (Diesel) und Verwertung

## **Leistungsbeschreibung**

---

gegenüber dem Kostenstand zum Stichtag der Zuschlagserteilung insgesamt um mindestens 5 %, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Die Vergütungsanpassung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem sich die nachgewiesene Kostensteigerung unmittelbar auf die Kosten der vertragsgegenständlichen Leistung auswirkt.

Die Kostenentwicklung ist durch objektiv nachvollziehbare Nachweise zu belegen. Als Nachweise kommen insbesondere öffentlich zugängliche Preisindizes, Tarifabschlüsse, Änderungen gesetzlicher oder behördlich festgesetzter Gebühren sowie geeignete Rechnungs- oder Belegunterlagen in Betracht. Preisanpassungen sind der Auftraggeberin schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen vor dem vorgesehenen Inkrafttreten anzuzeigen.

Verringern sich die maßgeblichen Kosten gegenüber dem Kostenstand zum Stichtag der Zuschlagserteilung insgesamt um mindestens 5 %, gilt die vorstehende Regelung entsprechend zugunsten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, eine entsprechende Herabsetzung der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Gesetzlich veranlasste Änderungen von Steuern, Abgaben oder behördlich festgesetzten Entsorgungsgebühren können unabhängig von der 5-%-Schwelle nach Nachweis angepasst werden.

Die Regelung gilt für die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich Verlängerungen. Indexbasierte Verwertungserlöse und marktbedingte Wertstoffenergieerlöse bleiben unberücksichtigt.

### **3.10 Kommunikation**

Der Auftragnehmer benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner sowie eine Vertretung und stellt deren Erreichbarkeit während der Vertragslaufzeit sicher. Änderungen der Kontaktdaten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

### **3.11 Rechnungsstellung**

Die Zahlung der monatlichen Mietentgelte für die bereitgestellten Container erfolgt quartalsweise. Die Vergütung für Einzelaufträge bzw. Abrufbestellungen sowie für den Austausch und die Neuaufrichtung von Containern erfolgt nach vollständig erbrachter Leistung. Voraussetzung für die Abrechnung der Entsorgungsleistungen ist die Vorlage eines entsprechenden Entsorgungsnachweises. Dieser ist der jeweiligen Rechnung beizufügen.

### **3.12 Datenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

## Leistungsbeschreibung

---

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages verarbeitet werden.

Alle im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erlangten Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nur offengelegt werden, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Auftraggeber zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Nach Beendigung des Vertrages sind personenbezogene Daten entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschungspflichten zu löschen oder an den Auftraggeber herauszugeben.

### 3.13 Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei erheblichen oder wiederholten Pflichtverletzungen, dem Wegfall erforderlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse, der Eröffnung oder Ablehnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie der dauerhaften Einstellung der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### 3.14 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich nichts Abweichendes gilt.

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Erfüllungsort ist der jeweilige Leistungsort.